




5. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

**SÄMTLICHE IM DECKBLATT NR.10 NICHT VERÄNDERTEN
PLANLICHEN DARSTELLUNGEN FINDEN KOMPLETT IHRE
GÜLTIGKEIT ENTSPRECHEND DEM RECHTSGÜLTIGEN
BEBAUUNGSPLAN "WA-WALDESRUH"**

15. ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

- 15.2.  GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE MIT
FESTLIEGENDER ZUFahrTSRICHTUNG
- II** ZULÄSSIG: ERDGESCHOSS UND 1 VOLLGESCHOSS
FIRSTRICHTUNG IST IN LÄNGSRICHTUNG DER GEBÄUDE.
- 16.2.  BESTEHENDE GEBÄUDE
- 16.2.1  NOCH ZU ERRICHTENDE GEBÄUDE

6. ÄNDERUNG DER GRÜNORDNERISCHEN FESTSETZUNGEN

FÜR DEN BESTAND UND DIE GEPLANTE BEBAUUNG DES BESTEHENDEN BAUGEBIETES „WA - WALDESRUH“ GELTEN DIE FESTSETZUNG IN DER GENEHMIGTEN FASSUNG VOM 22.04.1993, SOWEIT DIESE FESTSETZUNGEN NICHT DURCH DIE DECKBLÄTTER 1 BIS 9 AUFGEHOBEN, BZW. ERGÄNZT WERDEN.

- 7.1 DAS GRUNDSTÜCK FL. NR. 585/5 (PARZELLE 19) IM ÄNDERUNGSBEREICH WIRD NEUPARZELLIERT. EINER VERSIEGELUNG DES BODENS WIRD DADURCH ENTGEGENGEWIRKT, DASS EINE BEFESTIGUNG DER ZUFahrT WASSERDURCHLÄSSIG ZU ERFOLGEN HAT.
EIN GROSSKRONIGER BAUM- UND GRÜNFLÄCHENANTEIL ERMÖGLICHEN EINE HÖHERE WOHN- UND LEBENSQUALITÄT IN DIESEM BEREICH, DER ORTSPLANERISCH DURCH DIE ERMÖGLICHTE BEBAUUNG EINE GROSSZÜGIGE ABRUNDUNG DARSTELLT.

7. UMWELTPRÜFUNG - VEREINFACHT

DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „WA - WALDESRUH“ DER STADT ZWIESEL WIRD IM VEREINFACHTEN VERFAHREN GEMÄSS §13BauGB DURCHGEFÜHRT. NACH § 13 ABS. 13 ABS. 3 BauGB IST EINE DETAILIERTE UMWELTPRÜFUNG NICHT ERFORDERLICH.